

# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie,  
Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT e.V.)

Stand: 25.02.2024 – vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister

**DGPT**

*Deutsche Gesellschaft für  
Psychoanalyse,  
Psychotherapie,  
Psychosomatik und  
Tiefenpsychologie e.V.*

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER DGPT**

gem. § 17 Abs. 14 der Satzung der DGPT  
in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25.02.2024

## **§ 1 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. In Ausführung des § 17 Abs. 3 der Satzung der DGPT (im Folgenden: Satzung) soll eine ordentliche Mitgliederversammlung möglichst zweimal im Jahr, jeweils im ersten Quartal und im dritten Quartal des Kalenderjahres zusammentreten.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei Monaten vor dem festgelegten Versammlungstermin (im Folgenden: Einladungsfrist) einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort und Zeit ein, ohne dass es zu diesem Zeitpunkt bereits der Mitteilung der Beratungs- bzw. Beschlussgegenstände über eine vorzuschlagende Tagesordnung bedarf. Er übersendet den Mitgliedern die von ihm vorgeschlagene Tagesordnung spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung. Die Einladung sowie die Übersendung der vorzuschlagenden Tagesordnung erfolgen per E-Mail, soweit das Mitglied eine E-Mail-Adresse gegenüber der DGPT bekannt gegeben hat. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse bei der DGPT hinterlegt haben, werden vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen und über die vorzuschlagende Tagesordnung informiert.
3. Anträge zur Aufnahme von Beratungsvorschlägen und Beschlussgegenständen in die Tagesordnung aus dem Kreise der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor dem in der Einladung mitgeteilten Versammlungstermin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle der DGPT eingehen. Hat ein Antrag nach Satz 1 die Änderung der Satzung, von Satzungsbestandteilen, der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung oder einer sonstigen von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ordnung zum Gegenstand, gilt abweichend von Satz 1 eine Frist von spätestens zwei Monaten vor dem in der Einladung mitgeteilten Versammlungstermin.
4. Im Falle einer einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Einladungsfrist sowie die Frist zur Übersendung der Tagesordnung bis auf zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abgekürzt werden. Die Fristen sind gewahrt, wenn die Einberufung spätestens zwei Tage vor Beginn der Frist bei der Post aufgegeben wurde.

## **§ 2 Öffentlichkeit, Gäste, Versammlungsleitung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder – im Falle seiner/ihrer Verhinderung – von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands als Versammlungsleitung geleitet. Die Versammlungsleitung kann auf Vorschlag des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin auf ein zu benennendes anwesendes Mitglied oder eine dritte Person, die Nichtmitglied der DGPT ist, übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
2. Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und wahrt die Ordnung in der Sitzung.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Geschäftsführende Vorstand bzw. die Versammlungsleitung können jedoch Gäste zur Mitgliederversammlung oder zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte einladen. Über deren Teilnahme entscheiden die anwesenden Mitglieder.

## **§ 3 Eröffnung der Mitgliederversammlung**

Die Versammlungsleitung eröffnet die Mitgliederversammlung mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung aller Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## § 4 Festlegung der Tagesordnung

1. Nach Eröffnung der Sitzung gibt die Versammlungsleitung unter Angabe ihres jeweiligen Zugangsdatums in der Geschäftsstelle ggfs. aus dem Kreise der Mitglieder eingegangene Anträge zur Aufnahme von Beratungsvorschlägen und Beschlussgegenständen in die Tagesordnung bekannt, soweit diese keinen Eingang in die vorgeschlagene Tagesordnung gefunden haben.
2. Anträge zur Änderung der Satzung und von Satzungsbestandteilen, der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung sowie von sonstigen Ordnungen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden, müssen in der an die Mitglieder versandten Tagesordnung enthalten sein.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung von verspätet eingegangenen und sonstigen nicht in der vorgeschlagenen Tagesordnung berücksichtigten Anträgen auf Aufnahme von Beschlussgegenständen oder Beratungsvorschlägen und die nachträgliche Aufnahme der geltend gemachten Beratungsvorschläge oder Beschlussgegenstände in die Tagesordnung. Diese dürfen keine Änderung der Satzung oder von Satzungsbestandteilen, der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung sowie von sonstigen Ordnungen, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden, zum Gegenstand haben. Die Dringlichkeit der Anträge ist vom Antragsteller zu begründen.
4. Die Mitgliederversammlung legt im Anschluss daran die Tagesordnung ggf. nach Abänderung durch Beschluss fest. Danach kann während der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte nicht mehr geändert werden und die Versammlungsleitung ist an die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte gebunden.

## § 5 Antragstellungen in der Mitgliederversammlung

1. Die Versammlungsleitung kann verlangen, dass ihr Sachanträge, die während der Beratung zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung gestellt werden, schriftlich vorgelegt werden.
2. Ein Beschlussantrag gilt als zurückgenommen, sobald dies der Versammlungsleitung von der antragstellenden Person mitgeteilt wurde.
3. Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge oder Gegenanträge vor, wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Näheres hierzu regelt § 9 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung.
4. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Nach erfolgter Beschlussfassung ist der betreffende Tagesordnungspunkt erledigt und darf nicht mehr aufgerufen werden.
6. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

## § 6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung mit Ausnahme während einer Abstimmung oder Wahlhandlung jederzeit außerhalb der Reihenfolge der Liste der Redebeiträge gestellt werden. Eine Wortmeldung hierzu erfolgt durch Hochheben beider Hände. Der/die Redner/Rednerin zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers/der Antragstellerin ggf. eines/einer Gegenredners/Gegenrednerin, der Versammlungsleitung und des/der Justitiars/Justitiarin ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als angenommen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:
  - a. Begrenzung der Redezeit,
  - b. Schluss der Liste der Redebeiträge,
  - c. Schluss der Debatte,
  - d. Sitzungsunterbrechung,

- e. Überweisung an ein DGPT-Gremium,
  - f. Rücküberweisung an den Geschäftsführenden Vorstand,
  - g. Vertagung,
  - h. Geheime Abstimmung.
4. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung gem. Abs. 3a) bis 3c) kann nur einem/eine Redner/Rednerin für und einem/eine Redner/Rednerin gegen den Antrag das Wort erteilt werden.
  5. Anträge gem. Abs. 3a) bis 3c) können nur von solchen Mitgliedern der Mitgliederversammlung gestellt werden, die nicht bereits zur Sache gesprochen haben.
  6. Vor der Abstimmung über einen Antrag gem. Abs. 3 b) und 3c) ist die Liste der noch registrierten Personen auf der Liste der Redebeiträge zu verlesen.

## § 7 Beratung

1. Die Versammlungsleitung eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung und erteilt zunächst dem/der Berichterstatter/Berichterstatterin oder dem Antragsteller/ der Antragstellerin das Wort. Anschließend findet die Aussprache statt.
2. Nach Beendigung der Aussprache und vor der Abstimmung können Antragsteller/Antragstellerin und Berichterstatter/Berichterstatterin noch einmal das Wort ergreifen.
3. Persönliche Erklärungen sind nur nach Durchführung von Abstimmung gestattet. Derartige Erklärungen müssen kurz und sachlich sein.
4. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände bestimmt die Versammlungsleitung, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung widerspricht.
5. Ist die Liste der Redebeiträge erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Versammlungsleitung die Beratung für geschlossen.

## § 8 Redeordnung

1. Rederecht auf der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder, der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende der Schiedskommission, der/die selbst nicht Mitglied ist, der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin sowie der/die Justitiar/Justitiarin. Sonstige geladene Personen können das Wort mit Zustimmung der Versammlungsleitung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhalten. Andere Teilnehmende sollen das Wort nur mit Zustimmung der Versammlung erhalten. Wer an der Aussprache teilnehmen will, muss sich in die Liste der Redebeiträge aufnehmen lassen
2. Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern/ Rednerinnen abweichen.
3. Dem/der Antragsteller/Antragstellerin oder Berichterstatter/Berichterstatterin ist nach der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.
4. Außer der Reihe kann die Versammlungsleitung das Wort folgenden Personen erteilen:
  - a. Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes, dem/der Geschäftsführer/Geschäftsführerin und dem/der Justitiar/Justitiarin,
  - b. der antragstellenden oder berichterstattenden Person und
  - c. derjenigen Person, die zur Geschäftsordnung sprechen will.
5. Die Versammlungsleitung hat die Pflicht, Redner/ Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen.
6. Die Rededauer kann für jeweils einen Tagesordnungspunkt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden. Spricht ein/eine Redner/Rednerin über

diese beschränkte Redezeit hinaus, so hat ihm/ihr die Versammlungsleitung das Wort zu entziehen.

7. Gegen die Maßnahmen der Versammlungsleitung nach Abs. 5 und Absatz 6 Satz 2 kann der/die betroffene Redner/Rednerin Einspruch einlegen, über den die Versammlung ohne Aussprache sofort und endgültig entscheidet.

## § 9 Abstimmung

1. Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunktes findet die Abstimmung über diejenigen Anträge statt, welche zu diesem Punkt gestellt wurden.
2. Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffenden Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden. Jedoch ist ein Antrag vorzuziehen, der weitergeht als ein anderer, oder bei dessen Annahme ein anderer Antrag ganz oder teilweise erledigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Versammlungsleitung.
3. Werden zu einem Antrag Ergänzungs- oder Abänderungsanträge gestellt, ist zuerst über diese abzustimmen, danach über den Hauptantrag, ggf. in dessen erweiterter bzw. abgeänderter Fassung. Schließt sich der/die Antragsteller/Antragstellerin den in der Beratung innerhalb der Mitgliederversammlung herausgearbeiteten Abänderungen seines/ihres Antrags an, ist über seinen/ihren Ursprungsantrag nur noch abzustimmen, wenn andere Mitglieder ihn wieder stellen.
4. Vor Beginn einer Abstimmung verliest die Versammlungsleitung den Wortlaut des Antrages, über den abgestimmt werden soll.
5. Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
6. Die Versammlungsleitung eröffnet die Abstimmung und stellt für die Abstimmung die Frage so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lässt.
7. Das Ergebnis der Abstimmung wird mit folgenden Fragen in der Reihenfolge ermittelt: wer stimmt für den Antrag, wer stimmt gegen den Antrag, wer enthält sich der Stimme.
8. Abgestimmt werden kann durch den Einsatz einer Abstimmungssoftware. Darüber entscheidet die Versammlungsleitung.
9. Für alle Abstimmungen gilt, sofern die Hauptsatzung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen „Ja-„ oder „Nein- Stimmen“, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Die Ausübung des Stimmrechts durch Vertreter/ Vertreterinnen ist nicht statthaft.

## § 10 Wahlen

1. Wahlleiter/in ist der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin der DGPT, in Abwesenheit übt diese Funktion der/die Justitiar/Justitiarin aus. Sind sowohl der/die Geschäftsführer/Geschäftsführerin der DGPT als auch der/die Justitiar/Justitiarin verhindert, wählt die Versammlung eine Wahlleitung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder.
2. Vor der Wahl ist durch den Wahlleitung die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
3. Wahlvorschläge sind der Wahlleitung mitzuteilen.
4. Abwesende Mitglieder können nur vorgeschlagen werden, wenn entweder eine schriftliche Zustimmungserklärung des/der Betreffenden vorgelegt oder für ihn/sie eine verbindliche Zusage von einem Mitglied der Vertreterversammlung abgegeben wird, dass er/sie sich zur Wahl stellt.
5. Nachdem die Wahlleitung sich überzeugt hat, dass zunächst keine weiteren Wahlvorschläge eingebracht werden, wird die Aussprache eröffnet.
6. Nach Abschluss der Aussprache eröffnet die Wahlleitung die Wahlhandlung. Danach können Wahlvorschläge, Anträge oder Anträge zur Geschäftsordnung nicht mehr eingebracht werden.

7. Die Wahlleitung muss dafür sorgen, dass die für die Wahl genutzte Software eine Geheimhaltung der Stimmabgabe gewährleistet.
8. Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis umgehend bekannt.

## § 11 Virtuelle Mitgliederversammlung

1. Wird eine Mitgliederversammlung virtuell durchgeführt, so wird sie unter Beachtung der satzungsgemäßen und der nachfolgenden Bestimmungen als Online-Versammlung durchgeführt; Beschlüsse werden im Wege der elektronischen Kommunikation herbeigeführt.
2. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung, für die Sitzungsleitung, die Debatten und die Abstimmungen sowie für die Protokollierung gelten die satzungsgemäßen Vorschriften.
3. Der Geschäftsführende Vorstand hat für die Online-Versammlung einen technischen Weg zu wählen, der den Mitgliedern der Mitgliederversammlung eine Teilnahme mit gängiger IT-Ausstattung ermöglicht.
4. Den Mitgliedern der Mitgliederversammlung sollen die erforderlichen Zugangsdaten zur Einwahl sowie die Beschreibung der Art und Weise der technischen Durchführung per E-Mail spätestens drei Tage vor der Sitzung übersandt werden.
5. Alle Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln sind und unberechtigten Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.
6. Es ist zu gewährleisten, dass nur teilnahmeberechtigte Personen bei der Sitzung anwesend sind. Die Teilnehmenden müssen sich auf Verlangen identifizieren. Weiterhin ist technisch sicherzustellen, dass alle redeberechtigten Mitglieder sich an den Redebeiträgen beteiligen und ihre sonstigen satzungsgemäßen Rechte ausüben können.
7. Wortmeldungen für die Liste der Redebeiträge erfolgen durch Anzeige (Handsignal) oder auf anderem technischem Weg. Die jeweilige konkrete technische Umsetzung wird zu Beginn der jeweiligen Sitzung durch die Versammlungsleitung bestimmt und gilt als genehmigt, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Verfahren widersprechen.
8. Beschlüsse sind gültig, wenn
  - a. der Beschluss mit einfacher Mehrheit
  - b. bei Satzungsänderungen von mindestens der  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder der anwesenden Mitglieder gefasst wurde.
9. Bei Abstimmungen und Wahlen muss das gewählte technische Verfahren die Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit sicherstellen. Weiterhin ist durch Einsatz eines gesicherten Authentifizierungsverfahren sicherzustellen, dass nur stimmberechtigte Personen an den Beschlussfassungen teilnehmen und eine doppelte Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Die Anonymität der Stimmabgabe ist technisch zu gewährleisten.
10. Die DGPT passt das virtuelle Verfahren regelmäßig an technische Standards an.
11. Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Mitgliederversammlung darf für die Protokollführung eine Videoaufzeichnung der Sitzung erfolgen. Die Aufzeichnung darf nur intern von der Geschäftsstelle verwendet, Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und muss nach Genehmigung des Protokolls unverzüglich gelöscht werden. Ton- oder Bildaufzeichnungen durch andere Teilnehmende der Sitzung sind nicht gestattet.

## § 12 Niederschriften

1. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein erweitertes Beschlussprotokoll zu fertigen und von der Versammlungsleitung und von dem/der Protokollanten/Protokollantin zu unterzeichnen.

2. Die Niederschrift ist den DGPT-Mitgliedern zuzuleiten und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Versendung Einspruch bei der Geschäftsstelle erhoben wird. Der Einspruch ist auf der nächsten Sitzung durch die Mitgliederversammlung zu bescheiden.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Berlin, 25.02.2024

*Die in der Mitgliederversammlung am 25.02.2024 beschlossenen Satzungsänderungen zu § 17 Abs. 3 ff. gelten vorbehaltlich der Eintragung ins Vereinsregister*